

RS OGH 1969/6/12 2Ob155/69

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.1969

Norm

ABGB §1304 BIIb

StVO §19 Abs6

Rechtssatz

Gleichteiliges Verschulden zweier Kraftfahrzeug - Lenker, von denen der eine, aus einer Grundstücksausfahrt kommend, den Verkehr auf der Fahrbahn nicht schon vom erstmöglichen Punkt aus beobachtet und sein Fahrzeug so anhält, daß es 1,40 Meter der Fahrbahn blockiert, während der andere, im Vorrang Befindliche dieses Fahrzeug trotz Wahrnehmungsmöglichkeit auf mindestens fünfundzwanzig Meter erst auf etwa neun Meter bemerkt und mit relativ überhöhter Geschwindigkeit fährt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 155/69

Entscheidungstext OGH 12.06.1969 2 Ob 155/69

Schlagworte

Auto Pkw Kfz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0027417

Dokumentnummer

JJR_19690612_OGH0002_0020OB00155_6900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at